

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.**
— Drucksache 12/3280 —

Entwurf eines Gesetzes zur Beibehaltung der Mitbestimmung beim Austausch von Anteilen und der Einbringung von Unternehmensteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften betreffen (Mitbestimmungs-Beibehaltungsgesetz — MitbestBeiG)

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD**
— Drucksache 12/4532 —

Entwurf eines Gesetzes zur Beibehaltung der Mitbestimmung beim Austausch von Anteilen und der Einbringung von Unternehmensteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften betreffen (Mitbestimmungs-Beibehaltungsgesetz — MitbestBeiG)

- c) zu dem Antrag der Fraktion der SPD**
— Drucksache 12/4818 —

Sicherung der Tarifautonomie

A. Problem

Die Umsetzung der Richtlinien des Rates der EG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betref-

fen (Fusionsrichtlinie), durch Artikel 18 des Steueränderungsgesetzes 1992 vom 25. Februar 1992 wird voraussichtlich durch einen verstärkten Austausch von Anteilen zwischen ausländischen und inländischen Unternehmen die in Deutschland bestehende Unternehmensmitbestimmung der Gefahr einer Aushöhlung aussetzen. Deshalb hat der Deutsche Bundestag in seiner 55. Sitzung am 8. November 1991 einmütig beschlossen, daß die innerstaatliche Umsetzung der Richtlinie nicht zu einer Schmälerung der Mitbestimmungsrechte von Arbeitnehmern führen dürfe und entsprechende flankierende Regelungen in das innerstaatliche Mitbestimmungsrecht aufgenommen werden sollten.

B. Lösung

1. Annahme der zusammengeführten inhaltsgleichen Gesetzentwürfe auf Drucksachen 12/3280 und 12/4532.

Die Gesetzentwürfe sehen vor, daß ein in Umsetzung der EG-Fusionsrichtlinie steuerrechtlich erleichterter grenzüberschreitender Vorgang in einem deutschen Unternehmen für die weitere Anwendbarkeit des Mitbestimmungsstatus außer Betracht bleibt, der den Wegfall des bisher bei ihm bestehenden Mitbestimmungsstatus zur Folge hätte. Dies soll nach den Entwürfen dann nicht gelten, wenn das Unternehmen darauf verzichtet, die steuerlichen Erleichterungen in Anspruch zu nehmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppen.

2. Ablehnung des Antrags auf Drucksache 12/4818.

Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen.

C. Alternativen

Auf rein steuerrechtlichem Wege könnte entsprechend Artikel 14 Nr. 3 Satz 1 des Regierungsentwurfs und des Entwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. für ein Steueränderungsgesetz 1992 den betreffenden mitbestimmungsschädlichen Vorgängen die steuerliche Vergünstigung versagt werden.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 12/3280 und 12/4532 zusammenzufassen und in der aus der anliegenden Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen sowie
2. den Antrag — Drucksache 12/4818 — abzulehnen.

Bonn, den 25. Mai 1994

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Günther Heyenn

Vorsitzender

Hans-Eberhard Urbaniak

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Mitbestimmungs-Beibehaltungsgesetzes — MitbestBeiG

— Drucksachen 12/3280 und 12/4532 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

**Entwurf eines Gesetzes zur Beibehaltung
der Mitbestimmung beim Austausch von Anteilen
und der Einbringung von Unternehmensteilen,
die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaften betreffen
(Mitbestimmungs-Beibehaltungsgesetz
— MitbestBeiG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Führt eine in § 20 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641), zuletzt geändert durch *Artikel 18 des Steueränderungsgesetzes 1992 vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297)*, bezeichnete Einbringung von Anteilen oder eine in § 20 Abs. 8 des genannten Gesetzes bezeichnete Einbringung von Betrieben oder Teilbetrieben dazu, daß ein an dem Vorgang beteiligtes oder ein an ihm nicht beteiligtes Unternehmen die Voraussetzungen für die bis zu dem Vorgang bestehende Vertretung der Arbeitnehmer in Organen des Unternehmens nicht mehr erfüllt, so gilt der Vorgang als nicht geschehen, soweit es um die Voraussetzungen für die weitere Anwendung der im Zeitpunkt des Vorgangs angewandten Vorschriften über die Vertretung der Arbeitnehmer in Organen des Unternehmens geht.

§ 2

(1) § 1 gilt nicht, wenn das eingebrachte Betriebsvermögen oder die an seine Stelle tretenden Anteile steuerrechtlich mit dem tatsächlichen Wert des eingebrachten Betriebsvermögens angesetzt werden.

(2) § 1 gilt ferner nicht, wenn die im Zeitpunkt des Vorgangs auf das Unternehmen angewandten Vorschriften über die Vertretung der Arbeitnehmer in dessen Organen eine Mindestzahl von Arbeitnehmern dieses Unternehmens voraussetzen und die nach diesen Vorschriften berechnete Zahl der Arbeitnehmer des Unternehmens auf weniger als in der Regel ein Viertel dieser Mindestzahl *gesunken ist*.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Beibehaltung
der Mitbestimmung beim Austausch von Anteilen
und der Einbringung von Unternehmensteilen,
die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten
der Europäischen Union betreffen
(Mitbestimmungs-Beibehaltungsgesetz
— MitbestBeiG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Führt eine in § 20 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641), zuletzt geändert durch **(Einsetzen: Verweisung auf das letzte Änderungsgesetz)**, bezeichnete Einbringung von Anteilen oder eine in § 20 Abs. 8 des genannten Gesetzes bezeichnete Einbringung von Betrieben oder Teilbetrieben dazu, daß ein an dem Vorgang beteiligtes oder ein an ihm nicht beteiligtes Unternehmen die Voraussetzungen für die bis zu dem Vorgang bestehende Vertretung der Arbeitnehmer in Organen des Unternehmens nicht mehr erfüllt, so gilt der Vorgang als nicht geschehen, soweit es um die Voraussetzungen für die weitere Anwendung der im Zeitpunkt des Vorgangs angewandten Vorschriften über die Vertretung der Arbeitnehmer in Organen des Unternehmens geht.

§ 2

(1) unverändert

(2) § 1 gilt ferner nicht, wenn die im Zeitpunkt des Vorgangs auf das Unternehmen angewandten Vorschriften über die Vertretung der Arbeitnehmer in dessen Organen eine Mindestzahl von Arbeitnehmern dieses Unternehmens voraussetzen und die nach diesen Vorschriften berechnete Zahl der Arbeitnehmer des Unternehmens auf weniger als in der Regel ein Viertel dieser Mindestzahl **sinkt**.

Entwurf

§ 3

Soweit nach § 1 die Konzernzugehörigkeit eines Unternehmens oder die Unternehmenszugehörigkeit eines Betriebs oder Teilbetriebs fingiert wird, sind die im Zeitpunkt des Vorgangs in dem betreffenden Unternehmen, Betrieb oder Teilbetrieb bestehenden tatsächlichen Verhältnisse maßgebend.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

Bericht des Abgeordneten Hans-Eberhard Urbaniak

A. Allgemeiner Teil

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 107. Sitzung vom 24. September 1992 den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. auf Drucksache 12/3280 und in seiner 165. Sitzung vom 23. Juni 1993 den wortgleichen Gesetzentwurf der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/4532 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuß, dem Finanzausschuß und dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

Den Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/4818 hat der Deutsche Bundestag in seiner 158. Sitzung vom 13. Mai 1993 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Federführung und dem Rechtsausschuß sowie dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

Der mitberatende Rechtsausschuß hat einstimmig beschlossen, gegen die Gesetzentwürfe keine Bedenken verfassungsrechtlicher und rechtsförmlicher Art zu erheben und sein Einverständnis mit einer Einführung der Vorschriften in das Umwandlungsbereinigungs-gesetz zu erklären. Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und des Vertreters der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste hat er die Ablehnung des Antrages auf Drucksache 12/4818 beschlossen.

Der mitberatende Finanzausschuß hat ebenfalls bei Abwesenheit der Gruppen die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 12/3280 und 12/4532 in der vom federführenden Ausschuß beschlossenen Fassung einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. — Drucksache 12/3280 — in seiner 40. Sitzung am 4. November 1992 bei einer Gegenstimme der Fraktion der F.D.P. sowie zwei Enthaltungen aus der Fraktion der CDU/CSU angenommen. Am 25. Mai 1994 hat er den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/4532 für erledigt erklärt. Den Antrag auf Drucksache 12/4818 hat er in seiner 68. Sitzung am 12. Januar 1994 mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner 80. Sitzung vom 30. Juni 1993, seiner 114. Sitzung vom 2. März 1994, seiner 116. Sitzung vom 13. April 1994 und seiner 121. Sitzung vom 25. Mai 1995 beraten und abgeschlossen.

Den Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/4818 hat er in seiner 103., seiner 114., seiner 116. sowie seiner 121. Sitzung zusammen mit den beiden anderen Vorlagen beraten und ebenfalls abgeschlossen.

Am 2. Februar 1994 hat der Ausschuß auf Antrag der Fraktion der SPD vom 20. Januar 1994 zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 12/4532 einen Bericht gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages über den Stand der Beratungen im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung abgegeben. Dabei hat der Ausschuß darauf hingewiesen, daß die weitere Beratung der Gesetzentwürfe vertagt worden sei, und daß wegen der Absicht der Koalition, das Gesetz im Zusammenhang mit den Gesetzesvorhaben zur sogenannten kleinen Aktiengesellschaft und zum Umwandlungsrecht zu beraten, zunächst weiterer Beratungsbedarf zwischen den Koalitionspartnern bestehe.

In der Schlußabstimmung hat der Ausschuß den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 12/3280 und 12/4532 einstimmig angenommen und den Antrag auf Drucksache 12/4818 mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD abgelehnt. Beide Entscheidungen fielen bei Abwesenheit der Gruppen.

II.

1. Der Gesetzentwurf hat die grenzüberschreitenden Vorgänge zum Gegenstand, die durch das in Umsetzung der Richtlinie 90/434/EWG geänderte Umwandlungssteuerrecht von bislang bestehenden steuerlichen Belastungen befreit werden. Dabei räumt der Entwurf zur Vermeidung mitbestimmungsschädlicher Auswirkungen dem betroffenen Unternehmen ein Wahlrecht ein: Es bleibt dem entscheidungsbetroffenen Unternehmen selbst überlassen, ob es die steuerlichen Erleichterungen in Anspruch nehmen und sich damit den Bestimmungen über die Beibehaltung der Mitbestimmung unterwerfen will oder nicht.

Unterwirft es sich, wird das durch den Vorgang in seinem Mitbestimmungsstatus gefährdete Unternehmen, soweit die Anwendung des Gesetzes über die Vertretung der Arbeitnehmer in den Organen einer Gesellschaft von der Erfüllung quantitativer Kriterien abhängig ist, so behandelt, als ob es nicht zur Übertragung des Betriebs oder Teilbetriebs auf ein ausländisches Unternehmen gekommen wäre. Diese Fiktion greift dann nicht mehr ein, wenn in dem abgebenden deutschen Unternehmen weniger als ein Viertel der Mindestarbeitnehmerzahl verbleibt, die nach den jeweils einschlägigen mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften Voraussetzung für deren Anwendung ist.

Die vorgesehene Regelung wird keine Auswirkungen auf die Ausgaben der öffentlichen Haushalte haben. Sie kann lediglich in geringem Umfang zur Erhöhung der Einnahmen der öffentlichen Haushalte führen, soweit Unternehmen von der Mög-

lichkeit Gebrauch machen, das eingebrachte Betriebsvermögen oder die an seine Stelle tretenden Anteile steuerrechtlich mit dem tatsächlichen Wert anzusetzen.

Wegen der Einzelheiten zum Inhalt der Gesetzentwürfe wird auf die Drucksachen 12/3280 und 12/4532 verwiesen.

2. Mit dem Antrag auf Drucksache 12/4818 fordert die Fraktion der SPD, daß der Deutsche Bundestag seine Sorge zum Ausdruck bringen möge, daß „Tarifvertragsparteien vor Ende der Laufzeit aus Verträgen aussteigen, sich vermehrt Arbeitgeber aus ihren sozialen Koalitionen, den Arbeitgeberverbänden, verabschieden, daß Unternehmen 100 000 Beschäftigte illegal einsetzen und daß Vertreter der Bundesregierung offen dafür werben, die volle Verantwortung für die Tarifautonomie von den Tarifvertragsparteien abzuziehen sowie die allgemeine Verbindlichkeit von Tarifverträgen zu unterlaufen“. Gleichzeitig wird beantragt, die Bundesregierung aufzufordern, dafür zu sorgen, daß die volle Gültigkeit der Tarifautonomie gewahrt wird.

III.

1. Der Gesetzentwurf ist erforderlich, weil die in Artikel 18 des Steueränderungsgesetzes 1992 vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der EG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (90/434/EWG — Fusionsrichtlinie), enthaltenen Änderungen des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform mitbestimmungsrechtlich flankiert werden müssen. Die Fusionsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die von ihr erfaßten grenzüberschreitenden Vorgänge von bislang bestehenden steuerlichen Hemmnissen zu befreien und damit auch in diesem Bereich Hindernisse für die Errichtung und das Funktionieren des gemeinsamen Marktes auszuräumen. Es ist daher davon auszugehen, daß die Anzahl derartiger grenzüberschreitender Vorgänge entsprechend der Zielrichtung der Richtlinie in erheblichem Maße ansteigen wird. Dabei wird es sich, da grenzüberschreitende Fusionen und Spaltungen rechtlich noch nicht möglich sind, neben der Übertragung von Betrieben und Teilbetrieben auf ausländische Unternehmen auch um die Fälle handeln, in denen ein deutsches Unternehmen seine Mehrheitsbeteiligung an einem deutschen Tochterunternehmen auf ein ausländisches Unternehmen überträgt und dafür Kapitalanteile dieses ausländischen Unternehmens erhält. Diese Vorgänge würden die Gefahr einer Aushöhlung der Unternehmensmitbestimmung in Deutschland mit sich bringen, da die quantitativen Tatbestandsvoraussetzungen für die Anwendung von Mitbestimmungstatbeständen in Wegfall kämen. Im Fall der Übertragung einer Mehrheitsbeteiligung an einer deutschen Tochtergesellschaft auf ein ausländisches Unternehmen würde eine bislang zur deut-

schen Muttergesellschaft bestehende Konzernbeziehung gelöst, so daß auch hier die im Mitbestimmungsgesetz vorgeschriebene Zusammenrechnung der Arbeitnehmer von Mutter- und Tochtergesellschaft entfallen würde.

Diese Einbuße an Mitbestimmungssubstanz kann auch nicht durch die Möglichkeit eines Mitbestimmungszuwachses beim aufnehmenden Unternehmen kompensiert werden. Denn in der Europäischen Gemeinschaft fehlt es an grenzüberschreitenden Systemen der Unternehmensmitbestimmung, die dem deutschen Mitbestimmungsrecht annähernd gleichwertig wären. Die Fusionsrichtlinie enthält deswegen eine Klausel, die den nationalen Gesetzgeber ermächtigt, die vorgesehenen steuerlichen Vergünstigungen dann zu versagen, wenn der Vorgang dazu führt, daß eine an dem Vorgang beteiligte Gesellschaft die Voraussetzungen für die bis zu dem Vorgang bestehende Vertretung für die Arbeitnehmer nicht mehr erfüllt.

Der Deutsche Bundestag hat deshalb in seiner 55. Sitzung vom 8. November 1991 einstimmig beschlossen:

„Der Deutsche Bundestag

- bekräftigt, daß die innerstaatliche Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die die Gesellschaften mit verschiedenen EG-Mitgliedstaaten betreffen (Fusionsrichtlinie), nicht zu einer Schmälerung der Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer führen darf;
 - ist der Auffassung, daß die Erhaltung der Mitbestimmungsrechte besser und wirksamer im Mitbestimmungsrecht selbst geregelt werden kann;
 - fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich eine entsprechende innerstaatliche Gesetzesinitiative vorzulegen, damit auf diesem Wege bei der Umsetzung der Fusionsrichtlinie eine effektive Sicherung der Mitbestimmungsrechte erfolgt.“
2. Die Fraktion der SPD hat zu dem Gesetzentwurf folgenden Änderungsantrag eingebracht:

„§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

§ 1 gilt nicht, wenn das eingebrachte Betriebsvermögen oder die an seine Stelle tretenden Anteile steuerrechtlich mit dem tatsächlichen Wert des eingebrachten Betriebsvermögens angesetzt werden.“

Zur Begründung führten ihre Mitglieder aus:

„Der bisherige Schwellenwert in § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs, wonach die mitbestimmungsrechtliche Fiktion dann nicht mehr eingreifen soll, wenn in dem abgebenden deutschen Unternehmen weniger als ein Viertel der Mindestarbeitnehmerzahl verbleibt, die nach den jeweils einschlägigen mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften Vor-

aussetzung für deren Anwendung ist, wird aufgegeben.

Es besteht keine Veranlassung, Unternehmen, die sich entschieden haben, die steuerliche Erleichterung in Anspruch zu nehmen und die damit den Bestimmungen über die Beibehaltung der Mitbestimmung unterworfen sind, nach Unterschreiten eines willkürlich gewählten Schwellenwertes aus der Mitbestimmung zu entlassen. Vielmehr soll die Fiktion dauerhaft gelten. Mitbestimmung darf kein Auslaufmodell sein. Im übrigen geht auch die einmütige Entschließung des Deutschen Bundestages vom 8. November 1991 (Drucksache 12/1510) von ungeschmälernten Mitbestimmungsrechten der Arbeitnehmer aus, von einem Verzicht auf Mitbestimmungssicherung nach Unterschreiten von Schwellenwerten ist dagegen nicht die Rede.“

Dieser Antrag ist in der Beratung abgelehnt worden.

Die Koalitionsfraktionen haben die aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen und — teils einstimmig, teils bei Enthaltung der Fraktion der SPD — angenommenen Änderungsanträge gestellt.

Die im Rechtsausschuß erörterte Anregung, das Mitbestimmungs-Beibehaltungsgesetz in das Umwandlungsgesetz aufzunehmen, wurde im Ausschuß nicht aufgegriffen. Die Fraktionen waren sich einig, daß eine solche Verbindung von der Sache her nicht gefordert und auch nicht beabsichtigt sei.

Die Fraktionen waren sich in der Ausschußberatung darüber hinaus einig, daß es dringend erforderlich sei, die mitbestimmungsschädlichen Folgen der Fusionsrichtlinie durch die Verabschiedung des Gesetzes zu verhindern. Die Mitbestimmung in Deutschland sei eine der tragenden Säulen des bundesdeutschen Systems der sozialen Marktwirtschaft, die keinerlei Gefährdungen ausgesetzt werden dürfe.

Unter diesem Gesichtspunkt kritisierten die Mitglieder der Fraktion der SPD sowohl das lange Zögern der Koalitionsfraktionen bei der Beratung des Gesetzentwurfs als auch die Ablehnung des von der Fraktion der SPD eingebrachten Änderungsantrages. Vor allem aber sei es nicht hinnehmbar, daß die Beratung dieser notwendigen Regelung mit einem Abbau von Mitbestimmungsrechten verknüpft werde, wie er in den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 12/6699 und 12/6721 vorgenommen werde. Es gebe keinen zwingenden Anlaß dafür, für Aktiengesellschaften mit weniger als 500 Beschäftigten die Mitbestimmung aufzuheben. Es würden 1 000 Aktiengesellschaften in der Zukunft nicht mehr der Mitbestimmung unterfallen. Das bedeute, daß die Arbeitnehmer mit ihrem Sachverstand nicht mehr in die Aufsichtsräte entsandt

werden könnten. Es sei nicht ersichtlich, wie dadurch Arbeitsplätze geschaffen werden könnten.

Der Antrag zur Tarifautonomie erkläre sich aus sich selbst und stelle — jedenfalls nach den Beteuerungen aller Fraktionen im Ausschuß — seinem Inhalt nach nur die gemeinsame Auffassung zur Bedeutung der Tarifautonomie dar.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wiesen den Vorwurf, daß es um eine Beseitigung von Unternehmensmitbestimmung gehe, zurück. Umgekehrt sei zu fragen, warum durch die Umwandlung einer GmbH in eine Aktiengesellschaft plötzlich die Mitbestimmung eingeführt werden solle. Die rechtlichen Voraussetzungen, nach denen Mitbestimmung eingeräumt werde, würden auf keinen Fall verschlechtert. Durch einen entsprechenden Änderungsantrag werde dies auch bei den Gesetzentwürfen zum Umwandlungsrecht und zur kleinen Aktiengesellschaft sichergestellt.

Der Antrag der Fraktion der SPD zur Tarifautonomie sei überflüssig, da über die positive Haltung des gesamten Ausschusses zur Tarifautonomie keine Zweifel bestünden. Da die Entschließung darüber hinaus nicht in allen Punkten zutreffende Sachdarstellungen enthalte, sei sie abzulehnen.

B. Besonderer Teil

Zur Überschrift

Rechtsförmliche Änderung, terminologische Anpassung an den Vertrag von Maastricht.

Zu § 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Rechtsförmliche Änderung.

Zu § 2 Abs. 2

Klarstellung. Wie sich aus der Begründung zu dem Gesetzentwurf ergibt, umfaßt § 2 Abs. 2 sowohl die Fälle, in denen der Schwellenwert (ein Viertel) bereits durch den grenzüberschreitenden Vorgang unterschritten wird sowie die Fälle, in denen eine Unterschreitung des Schwellenwertes zu einem späteren Zeitpunkt nach dem grenzüberschreitenden Vorgang — durch einen weiteren innerstaatlichen Vorgang — unterschritten wird.

Bonn, den 25. Mai 1994

Hans-Eberhard Urbaniak

Berichterstatler